

WER EINKOMMENSTEUER-VORAUSZAHLUNGEN LEISTET, SOLLTE AUF DIE HÖHE ACHTEN

Tipps und Tricks zur Einkommensteuer-Vorauszahlung

Die Vorauszahlungen sollten gerade so hoch sein, dass sich idealerweise keine Nachzahlung ergibt. Das Finanzamt berechnet die Vorauszahlungen, indem es die Steuerschuld des letzten veranlagten Jahres um fünf Prozentpunkte pro Jahr erhöht und dann um einen Prozentpunkt reduziert. Etwas kompliziert!

Der Vorauszahlungsbescheid wird gleichzeitig mit dem Veranlagungsbescheid ausgestellt und bezieht sich auf das laufende Jahr bzw. auf das nächste Jahr, wenn die Veranlagung nach dem 30. September erfolgt. Bis zu einer Freigrenze von EUR 300,00 werden keine Vorauszahlungen vorgeschrieben.

Die Vorauszahlungen müssen zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bezahlt werden. Zwei bis drei Wochen vor diesen Terminen schickt das Finanzamt Zahlscheine mit den fälligen Beträgen zu.

Tipps für Jungunternehmer:

Bei Betriebseröffnung müssen Gründer auf dem Fragebogenformular VERF24 ihren Gewinn für das Eröffnungs- und Folgejahr schätzen. Die dort angegebenen Werte sind die Basis für die Vorauszahlungen. Wer seinen Gewinn noch nicht einschätzen kann und deshalb keine Vorauszahlungen leisten möchte, sollte dort „ausgeglichen“ angeben. Dann

aber unbedingt an ein Steuersparbuch denken und die Steuer privat ansparen.

Kommt es während des Jahres zu einer Reduzierung der Vorauszahlungen, weil in der Veranlagung eine niedrigere Steuer ausgewiesen wurde, als durch die Vorauszahlungen abgedeckt, so schreibt „die Finanz“ die Differenz bei der nächsten Vorschreibung gut.

Erhöht hingegen das Finanzamt aufgrund einer höheren Steuerschuld die Vorauszahlungen, geschieht dies mit dem sogenannten „Ausgleichsviertel“.

Tipps Herabsetzungsantrag:

Da die Vorauszahlungen zumeist auf Vergangenheitswerten beruhen, kann es natürlich vorkommen, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Bis zum 30. September eines jeden Jahres kann beim Finanzamt ein Antrag auf Änderung der Vorauszahlungen für das laufende Jahr gestellt werden.

Der Herabsetzungsantrag muss eine Einkommenschätzung beinhalten, auf deren Basis dann die neuen Vorauszahlungen berechnet werden und könnte z. B. folgendermaßen lauten:

„Ich beantrage die Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen für 2007 auf Basis eines Einkommens von EUR 12.000,00.“

Begründung: In den Monaten Jänner bis August 2007 wurde ein Gewinn von EUR 8.000,00 erzielt (siehe Saldenliste). Es ist im Jahr 2007 mit einem Gewinn von EUR 12.000,00 zu rechnen.“

Tipps Steuersparbuch:

In der Praxis werden nur Herabsetzungen beantragt, bei Erhöhungen empfehlen wir ein Steuersparbuch.



Foto: Carina Ott

PORTRÄT

Ingrid Szabo
Steuerberaterin bei Szabo & Partner
Wirtschaftstreuhand GmbH
Floridsdorfer Hauptstraße 29/5
A-1210 Wien
Tel.: +43-1-278 13 55
E-Mail: ingrid.szabo@szabo.at
www.szabo.at

ZULASSUNGSSTELLEN DER VAV

Die VAV Versicherung bietet an ihren drei Zulassungsstellen in Wien, Niederösterreich und Oberösterreich unkompliziertes und rasches Service.

Zentrale:

Zulassungsstelle Wien

Beatrixgasse 1, 1030 Wien
Tel.: 01 716 07 - 745 u. 741
Fax: 01 716 07 - 777
E-Mail: kfz-zulassung@vav.at
Öffnungszeiten:
Mo bis Fr: 08.00 - 14.00 Uhr
Annahmeschluss: 13.30 Uhr
Ihr Ansprechpartner:
Karl Raffel

Niederösterreich:

Zulassungsstelle Scheibbs
Feldgasse 44-46, 3270 Scheibbs
Tel.: 07482 42500 - 290
Fax: 07482 42500 - 295
E-Mail: zs_scheibbs@vav.at
Öffnungszeiten:
Mo bis Fr: 08.00 - 14.00 Uhr
Ihre Ansprechpartnerin:
Elma Memic

Oberösterreich:

Zulassungsstelle Micheldorf
Kollingerfeld 9, 4563 Micheldorf
Tel.: 07582 52155 - 12
Fax: 07582 52155 - 10
E-Mail: zs_micheldorf@vav.at
Öffnungszeiten:
Mo bis Fr: 08.00 - 12.00 Uhr
Ihre Ansprechpartnerin:
Angelika Stöger

Foto: Andrea Heiss

